

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
105	2. Änderungssatzung vom 16.11.2023 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021 und Anlage	507
106	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Maßarbeit kAöR	511
107	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020	513
108	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020	514
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		
315	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte	529
316	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte	531
317	12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 09.11.1993 Wasserabgabensatzung	533
318	10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 19.10.1995	533
319	Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)	534
320	Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten der 2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“	543
321	Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“	544
322	Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenau vom 05.12.2023	545
323	8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2023	548
324	Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen	548
325	8. Satzung vom 06. 12. 2023 der Gemeinde Hasbergen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 17. 12. 2017	549
326	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Calhorne Mühlenbach – Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	549
327	3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.06./11.12.2014	550
328	1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 03.12.2020 der Stadt Bad Iburg (Friedhofsgebührensatzung)	550
329	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Iburg (dezentrale Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.06./11.12.2014	551
330	13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Rothenfelde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 14. Dezember 2023	551
331	13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und	
	Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Rothenfelde (Wasserabgabensatzung) vom 14. Dezember 2023	552
332	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Belm über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018	552
333	Satzung der Gemeinde Belm über die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024	553
334	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Belm	553
335	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022	557
336	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Laer vom 27.11.2019 - Wasserabgabensatzung –	557
337	21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bad Laer - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser –	558
338	20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Gemeinde Bad Laer - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser –	558
339	Bekanntmachung der Genehmigung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück	558
340	3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)	559
341	Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Abwälzung der Abwasserabgabe	559
342	2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Badbergen vom 02.07.2008	561
343	3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald	562
344	23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001 Wasserabgabensatzung (WAS)	562
345	24. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001 Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)	563
346	Satzung zur achten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte vom 28. November 1994	563
347	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Merzen (Hebesatzsatzung) – mit Vorbehalt	564
348	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Neuenkirchen (Hebesatzsatzung) – mit Vorbehalt	564
C. Sonstige Bekanntmachungen		
25	Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert. Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG Änderungen der Beförderungsentgelte VOS Tarif	565
26	Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer.	565
27	Bekanntmachung des OOWV, der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Trinkwasser-Versorgungsbedingungen Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV	566
28	Bekanntmachung des OOWV, der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser	566

A. Bekanntmachungen des Landkreises

105

2. Änderungssatzung vom 16.11.2023 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021

Die 2. Änderungssatzung wurde auf der Ausschusssitzung am 16.11.2023 wie folgt beschlossen:

Satzung alt:

§ 2 (1) Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) und Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3) zu unterhalten.

Satzung neu:

§ 2 (1)

Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus dem Vorteilsgebiet *Bramsche-Süd* (Karte in der Anlage 3) zu unterhalten.

Nr. 3: Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) und Artländer Melioration (Karte in der Anlage 4) zu unterhalten sowie im Vorteilsgebiet die Aufgaben 3a bis 3j durchzuführen:

- 3a. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern
- 3b. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- 3c. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
- 3d. Allgemeiner Hochwasserschutz durch die Verbandsanlagen
- 3e. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes
- 3f. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer
- 3g. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
- 3h. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
- 3i. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
- 3j. Förderung und Überwachung der vorstehenden Arbeiten.

Der Verband kann in Bezug auf die Gewässer II. Ordnung und auf das Vorteilsgebiet *Bramsche-Süd* die Aufgaben 4 bis 9 wahrnehmen:

- 4. Ausbaumaßnahmen sowie naturnahe Umgestaltungen durchführen
- 5. in und an Gewässern Anlagen unterhalten und bauen
- 6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen
- 7. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege durchführen
- 8. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz fördern
- 9. vorstehende Aufgaben fördern und überwachen.

Satzung alt:

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind
- a)- die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände
 - 1) Ahrens und Wittefeld in Epe
 - 2) Artländer Melioration in Bersenbrück tlw.

- 3) Bersenbrück-Gehrde in Talge
- 4) Bühnerbachgebiet in Vinte tlw.
- 5) Campemoor in Campemoor tlw.
- 6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste
- 8) Hollage Wackum in Achmer tlw.
- 9) Horsteile Hinnenkamp in Hinnenkamp
- 10) Kalkriese in Kalkriese
- 11) Renslager Kanal in Renslage
- 12) Schleptruper- und Ströher Feld in Schleptrup
- 13) Stickeich in Vörden
- 14) Suttruper Bruch in Suttrup
- 15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene
- 16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tlw.
- 17) Hahnenmoor in Aselage
- 18) Dohrener Bruch in Dohren tlw.
- 19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tlw.
- 20) Pye-Halen in Halen tlw.
- b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,

- (2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Die Vorteilsnehmer aus dem Vorteilsgebiet Klitzenbach.

Satzung neu:

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind
- a)- die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände

- 1) Ahrens und Wittefeld in Epe
- 3) Bersenbrück-Gehrde in Talge
- 4) Bühnerbachgebiet in Vinte tlw.
- 5) Campemoor in Campemoor tlw.
- 6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste
- 8) Hollage Wackum in Achmer tlw.
- 9) Horsteile Hinnenkamp in Hinnenkamp
- 10) Kalkriese in Kalkriese
- 11) Renslager Kanal in Renslage
- 12) Schleptruper- und Ströher Feld in Schleptrup
- 13) Stickeich in Vörden
- 14) Suttruper Bruch in Suttrup
- 15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene
- 16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tlw.
- 17) Hahnenmoor in Aselage
- 18) Dohrener Bruch in Dohren tlw.
- 19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tlw.
- 20) Pye-Halen in Halen tlw.
- b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,

- (2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 die Vorteilsnehmer aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach, **Bramsche-Süd und Artländer Melioration.**

Satzung alt:

§ 6

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere:
- Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken sind verpflichtet,
- 1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern, Einfriedigungen sind

mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einfriedigungen am Gewässer dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt beginnend anzulegen,

2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen,
3. innerhalb der bebauten Ortslage und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücken grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran zu bebauen. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt beginnend anzulegen,

Satzung neu:

§ 6

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und **die Böschung** nicht beschädigt werden. Dabei gilt insbesondere:

Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken sind verpflichtet,

1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern, Einfriedigungen sind mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einfriedigungen **an der Böschungsoberkante** dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,
2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen,
3. innerhalb der im **Zusammenhang stehenden bebauten Ortsteile** und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücken grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an die **Böschungsoberkante** heran zu bebauen. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an die **Böschungsoberkante** heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m

nicht überschreiten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,

Satzung alt:

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 22 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder- bzw. Stellvertreter ergeben sich wie folgt:
Sechs Bezirke der Wasser- und Bodenverbände, die je ein Mitglied und einen Stellvertreter wählen. Ein Bezirk der Wasser- und Bodenverbände von doppelter Größe (Bezirk Nr. 6), der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter wählt. Sowie 15 Bezirke, die gemeindeweise diejenigen Mitglieder umfassen, deren Grundstücke keinem Wasser- und Bodenverband angehören. Jeder dieser Bezirke wählt je ein Mitglied und einen Stellvertreter.

Nr. : Wahlbezirke mit den Wasser- und Bodenverbänden:

- 1 Pye-Halen, Hollage Wackum, Büherbachgebiet, Schelptruper-u. Ströher Feld, Ahrens-u. Wittefeld
- 2 Campemoor, Kalkriese, Horsteile Hinnenkamp, Stickteich, Hase oberhalb Bersenbrück
- 3 Thiene-Balkum-Hesepe, Hase oberhalb Bersenbrück, Bersenbrück-Gehrde
- 4 Neuenkirchener Wasseracht, Hase-Wasseracht
- 5 Bersenbrück-Gehrde, Suttruper Bruch
- 6 Artländer Melioration, Vorteilsgebiet Klitzenbach, Renslager Kanal
- 7 Renslager Kanal, Hase-Wasseracht, Hahnenmoor, Dohrener Bruch

Nr.: Wahlbezirke mit den Gemeindebezirken:

- 8 Hollage, Rulle, Wallenhorst, Schleptrup, Pente
- 9 Achmer, Vinte, Limbergen, Neuenkirchen, Lintern, Ueffeln
- 10 Bramsche, Epe, Sögel, Hesepe
- 11 Evinghausen, Engter, Kalkriese, Niewedde
- 12 Vörden, Hinnenkamp, Hörsten, Rieste
- 13 Balkum, Thiene, Westerholte, Lechtrup-Merzen
- 14 Bieste, Heeke, Alfhausen, Wallen, Brickwedde, Woltrup-Wehbergen, Rüssel
- 15 Klein Drehle, Groß Drehle, Bersenbrück, Ahausen-Sitter, Gehrde
- 16 Ankm, Tütingen, Aslage, Holsten, Döllinghausen, Ost-u. Westeroden, Besten, Schwagstorf
- 17 Klein Bokern, Dalum, Hartlage, Bippen, Döthen, Basum-Sussum
- 18 Kettenkamp, Nortrup, Druchhorn, Suttrup
- 19 Talge, Langen, Rüsfort, Helle, Wehdel
- 20 Wulften, Badbergen, Grothe, Vehs, Lechterke, Quakenbrück, Bottorf, Borg, Groß Mimmelage, Klein Mimmelage, Andorf, Menslage
- 21 Dalvers, Bockraden, Hekese, Berge
- 22 Renslage, Anten, Hahlen, Hahnenmoor, Löningen, Westrum, Herzlake

Für die Flächen, die keinem Wasser- und Bodenverband zugeordnet werden können: Jedes Mitglied kann nur einen Platz im Ausschuss besetzen.

Soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind ihre Vertreter wählbar.

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 36 der Satzung mit einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und für die Bezirke 1-7 (Wasser- und Bodenverbände) die Vorstandsvorsteher einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach und Bramsche-Süd nach den Flächen in der Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.

§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach und Bramsche-Süd nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Satzung neu:

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

(2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 22 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder- bzw. Stellvertreter ergeben sich wie folgt:

Sechs Bezirke der Wasser- und Bodenverbände, die je ein Mitglied und einen Stellvertreter wählen.

Sowie 16 Bezirke, die gemeindeweise diejenigen Mitglieder umfassen, deren Grundstücke keinem Wasser- und Bodenverband angehören. Jeder dieser Bezirke wählt je ein Mitglied und einen Stellvertreter. **Der Bezirk Nr. 6, der Vorteilsgebiete Artländer Melioration und Klitzenbach, der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter wählt.**

Nr. : Wahlbezirke mit den Wasser- und Bodenverbänden und Vorteilsgebieten:

- 1 Pye-Halen, Hollage Wackum, Büherbachgebiet, Schleptrup-u. Ströher Feld, Ahrens-u. Wittefeld
- 2 Campemoor, Kalkriese, Horsteile Hinnenkamp, Stickteich, Hase oberhalb Bersenbrück
- 3 Thiene-Balkum-Hesepe, Hase oberhalb Bersenbrück, Bersenbrück-Gehrde
- 4 Neuenkirchener Wasseracht, Hase-Wasseracht
- 5 Bersenbrück-Gehrde, Suttruper Bruch

- 7 Renslager Kanal, Hase-Wasseracht, Hahnenmoor, Dohrener Bruch

Nr.: Wahlbezirke mit den Gemeindebezirken:

- 6 **Ankum, Badbergen, Bersenbrück, Gehrde, Menslage, Nortrup, Quakenbrück (Vorteilsgebiet Artländer Melioration, Vorteilsgebiet Klitzenbach)**
- 8 Hollage, Rulle, Wallenhorst, Schleptrup, Pente
- 9 Achmer, Vinte, Limbergen, Neuenkirchen, Lintern, Uefeln
- 10 Bramsche, Epe, Sögel, Hesepe
- 11 Evinghausen, Engter, Kalkriese, Niewedde
- 12 Vörden, Hinnenkamp, Hörsten, Rieste
- 13 Balkum, Thiene, Westerholte, Lechtrup-Merzen
- 14 Bieste, Heeke, Alfhausen, Wallen, Brickwedde, Woltrup-Wehbergen, Rüssel
- 15 Klein Drehle, Groß Drehle, Bersenbrück, Ahausen-Sitter, Gehrde
- 16 Ankum, Tütingen, Aslage, Holsten, Döllinghausen, Ost-u. Westeroden, Besten, Schwagstorf
- 17 Klein Bokern, Dalum, Hartlage, Bippin, Döthen, Basum-Sussum
- 18 Kettenkamp, Nortrup, Druchhorn, Suttrup
- 19 Talge, Langen, Rüsfort, Helle, Wehdel
- 20 Wulften, Badbergen, Grothe, Vehs, Lechterke, Quakenbrück, Bottorf, Borg, Groß Mimmelage, Klein Mimmelage, Andorf, Menslage
- 21 Dalvers, Bockraden, Hekese, Berge
- 22 Renslage, Anten, Hahlen, Hahnenmoor, Lönigen, Westrum, Herzlake

Für die Flächen, die keinem Wasser- und Bodenverband zugeordnet werden können: Jedes Mitglied kann nur einen Platz im Ausschuss besetzen.

Soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind ihre Vertreter wählbar.

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 36 der Satzung mit einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und für die Bezirke 1-5 und 7 (Wasser- und Bodenverbände) die Vorstandsvorsteher einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach, Bramsche-Süd und **Artländer Melioration** nach den Flächen **in der jeweiligen** Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.

§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd und **Artländer Melioration** nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1

f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration:

Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz
Erschwernisbeitrag: keiner

Neue Bauwerke im Bauwerksverzeichnis ab dem 01.01.2024

Bauwerks-Nr.	Verbandsgewässer	Station [m]:	Zuständig:	Bauwerkstyp:
12	Linksseitiger Grundabzug	65	UHV 97	Stauanlage
13	Linksseitiger Grundabzug	3700	UHV 97	Stauanlage
14	Linksseitiger Grundabzug	5390	UHV 97	Stauanlage
15	Rechtsseitiger Grundabzug	0	UHV 97	Stauanlage
16	Olde	0	UHV 97	Stauanlage
17	Stumborger Bach	3600	UHV 97	Stauanlage
18	Grother Kanal	3500	UHV 97	Stauanlage
19	Grother Kanal	6050	UHV 97	Stauanlage
20	Steinmerschgraben			
	Einmündung	0	UHV 97	Rückschlagklappe
21	Eggermühlenbach	665	UHV 97	Stauanlage

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 16.11.2023 beschlossene 2. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“.

Osnabrück, den 08.12.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i. A. Krehe

Karte Anlage 4 (Seite 568 u.569)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

106

Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der MaßArbeit kAÖR

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 31. Mai 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An die MaßArbeit kAÖR, Osnabrück

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MaßArbeit kAÖR, Osnabrück - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MaßArbeit kAÖR, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 147, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 24 KomAnstVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zu-

sammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 147, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 24 KomAnstVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der

Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Anstalt nach § 24 KomAnstVO

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Anstalt, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Anstalt in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Anstalt gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Anstalt wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 24 KomAnstVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Anstalt, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 24 KomAnstVO zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Anstalt beinhaltet.

Osnabrück, den 31. Mai 2023

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 16. Juni 2023

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i.A. Ralf Lauxtermann

Der Verwaltungsrat der MaßArbeit kAÖR hat in seiner Sitzung am 13. November 2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 der MaßArbeit kAÖR in Aktiva und Passiva gleichlautend auf

675.009,76 € festgestellt. Dem Vorstand der MaßArbeit kAöR, Herrn Siegfried Averhage und Herrn Lars Hellmers, wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MaßArbeit kAöR für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung an sieben Werktagen bei der MaßArbeit kAöR, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 3704, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 14. November 2023

MaßArbeit kAöR
Lars Hellmers
Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

107

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osnabrück (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück vom 11.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Gebühren und Gebührensätze

(1) Die Gebühr für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, wird nach dem Volumen der Restmüll- und Bioabfallbehälter und der Anzahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei vierwöchentlichem Rhythmus 0,73 €

b) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei zweiwöchentlichem Rhythmus 1,46 €
c) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei wöchentlichem Rhythmus 2,92 €
d) Leistungsgebühr Bioabfall je Liter im zweiwöchentlichen Rhythmus 0,55 €

Gleiches gilt, wenn auf solchen Grundstücken aus besonderen Gründen an Stelle von MGB die Entsorgung mit vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcken erfolgt.

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird von jedem Anschlusspflichtigen, für dessen Grundstück die Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, eine jährliche Grundgebühr zur Deckung eines Teils der Fixkosten der gesamten Ein- richtung „Abfallwirtschaft“ erhoben. Sie beträgt:

a) Grundstücksgrundgebühr 113,28 €
b) Behälter- / Sackgrundgebühr je Restmüllbehälter
a. Volumen 30 l 24,60 €
b. Volumen 60 l 25,80 €
c. Volumen 120 l 27,60 €
d. Volumen 180 l 29,52 €
e. Volumen 240 l 31,20 €
c) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im vierwöchentlichen Rhythmus 78,36 €
d) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im zweiwöchentlichen Rhythmus 133,08 €
e) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im wöchentlichen Rhythmus 242,64 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(3) Für die nachfolgenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Zusatzbeistellsack
a) Restmüllsack 5,00 €
b) Bioabfallsack 0,90 €

(4) Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Kleinmengen sind, soweit nichts Anderes genannt ist, Mengen bis 1,0 m³. Im Falle der Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Restabfall und Bau- und Abbruchabfälle (Beispiele: Styropor, Bausolierung, Dämmmaterial¹, Kunststoffolie mit schädlichen Anhaftungen, Fensterglas)
a. Lose angeliefert, ab 200 kg, je Mg 228,57 €
b. Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen
je 0,25 m³ 10,00 €
bis 0,1 m³ 4,00 €
c. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m³ 40,00 €
d. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m³ 80,00 €

¹ < 5 Vol. % HBCD-haltige Abfälle im Gemisch

b) Sperrmüll	
a. Lose angeliefert, ab 200 kg, je Mg	171,43 €
b. Gebühr für die Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m ³ bis 0,1 m ³	7,50 € 3,00 €
c. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m ³	30,00 €
d. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m ³	60,00 €
c) Altpapier, ohne Mengenbegrenzung gebührenfrei	
d) Grünabfall	
a. Anlieferung die ersten zwei Kubikmeter	gebührenfrei
b. je weitere 0,5 m ³	7,50 €
e) Altmetalle gebührenfrei	
f) Altholz	
a. Ohne schädlichen Anhaftungen (Kat. A I bis A III)	
i. Mindestgebühr je Anlieferung / Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m ³	3,75 €
ii. Anlieferungen ab 200 kg, je Mg	50,00 €
iii. Ausfall / nicht vorhandene Waage, je m ³	15,00 €
b. Mit schädlichen Anhaftungen (Kat. A IV) und kontaminiert (z.B. Teeröl)	
i. Mindestgebühr je Anlieferung / Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen bis 0,25 m ³	7,50 €
ii. Anlieferungen ab 200 kg, je Mg	100,00 €
iii. Ausfall / nicht vorhandene Waage, je m ³	30,00 €
g) Bauschutt, je 0,1 m ³	4,50 €
h) PP – PE-Kunststoffe gebührenfrei	
i) Altreifen	
a. PKW, pro Stück ohne Felge	2,30 €
b. PKW, pro Stück mit Felge	4,60 €
c. LKW, pro Stück	17,25 €
d. Traktor, pro Stück	34,50 €
j) Elektronikschrott, gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz gebührenfrei	
k) Asbesthaltige Abfälle	
a. je 0,25 m ³	60,00 €
b. ab 200 kg, je Mg	218,18 €
l) KMF-Wolle	
a. je 0,25 m ³	45,00 €
b. bis 0,1 m ³	18,00 €

Gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken keine Gewichte unterhalb der Mindestlast der Waage verwendet werden. Aus diesem Grund ist die AWIGO verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg nicht über die Verwiegung, sondern über Kubikmeterpreis abzurechnen.

(5) Für Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder Entfernung von Beimengungen und Störstoffen sowie für außerhalb der Öffnungszeiten gewünschte Sonderöffnungen der Entsorgungsanlagen

erhöhen sich die in Abs. 4 genannten Gebühren um den tatsächlich entstandenen zusätzlichen Zeit- und Sachaufwand. Sie betragen je angefangene halbe Arbeitsstunde 22,50 €.

(6) Pro Kalenderjahr ist ein auf formlosen Antrag der/s Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gem. 16 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung gebührenfrei. Unter einem Tauschvorgang wird der Tausch von einem oder mehrerer zugelassener MGB verstanden. Für jeden weiteren Tauschvorgang wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Gebührenpflicht entsteht am ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter folgenden Monats; werden die Abfallbehälter am Monatsersten bereitgestellt, entsteht die Gebührenpflicht noch am selben Tag. Bei Sonderleistungen gemäß § 3 Abs. 3, 5 und 6 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen gemäß § 3 Abs. 4 zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 1 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) entsteht die Gebühr mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 3 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.“

b) Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 erlischt zum Ende des Monats, in welchem die Abfallbehälter abgeholt wurden.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebührenschild“ die Wörter „für die Grund- und Leistungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 und 2“ eingefügt.

II.

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Osnabrück, den 11.12.2023

Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

108

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012

(BGBl. I., S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I. Nr. 56), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück vom 11.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) erlassen:

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ besteht aus den folgenden wesentlichen Teilen:

- a) Dem Standort Georgsmarienhütte (Verwaltung, Recyclinghof)
- b) Den Recyclinghöfen im Landkreis Osnabrück
- c) Den Grünplätzen im Landkreis Osnabrück
- d) Den von beauftragten Dritten i.S.d. § 22 Satz 1 KrWG betriebenen Abfallverbrennungsanlagen und Fuhrparks
- e) Der Kompostierungsanlage der AWIGO Biomasse GmbH
- f) Der von der AWIGO Recycling GmbH betriebenen Verwertungsanlage für Sperrmüll

sowie weiteren zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Personen des Landkreises bzw. der AWIGO und deren Beauftragten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „soweit“ das Wort „diese“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt neugefasst:

„a) Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2023 (BGBl. I Nr. 124),“

bb) In Buchstabe d) werden die Wörter „vom 05.07.1997 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4) Vom Benutzungszwang der Bioabfallbehälter im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. b) können auf Antrag solche Grundstücke befreit werden, auf denen der anfallende Bioabfall (einschließlich Speisereste) nachweislich ordnungsgemäß kompostiert wird (Eigenkompostierung). Befreiungsanträge können in Textform beim Landkreis oder der AWIGO gestellt werden. Eine Befreiung wird an dem 1. des Monats wirksam, der auf die Abholung des/der Bioabfallbehälter(s) folgt. Bei nicht ordnungsgemäßer Eigenkom-

postierung kann die Befreiung nach vorheriger Prüfung durch den Landkreis bzw. die AWIGO zurückgenommen werden.“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Grünabfall ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Grünplätzen, Fallobst an den Recyclinghöfen Ankum, Melle, Ostercappeln oder Wallenhorst durch Übergabe zu überlassen. Eine Überlassungspflicht besteht nicht, wenn der Grünabfall bzw. das Fallobst auf dem Grundstück, auf dem er/es anfällt, kompostiert wird. Grünabfall und Fallobst können zur Auffüllung von Restvolumen in die Bioabfallbehälter im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. b) eingegeben werden.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Teppiche“ die Wörter „(keine Auslegeware)“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt neugefasst:

„a) Auslegeware“

bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis e) werden die Buchstaben b) bis f).

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Elektrokleingeräte (z.B. Handys, Haarföhne, Kaffeemaschinen, Wasserkocher) sind dem Landkreis an den Grünplätzen oder Recyclinghöfen, sonstiger Elektroschrott (z.B. Bildschirme, PCs, Staubsauger, TV-Geräte) einschließlich Haushaltsgroßgeräten (z.B. Backöfen, Herde, Kühlschränke) an den Recyclinghöfen durch Übergabe zu überlassen. Abweichend von Satz 1 werden am Recyclinghof Dissen keine Haushaltsgroßgeräte angenommen. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 10 Abs. 1 wird auf mündlichen Antrag oder auf Antrag in Textform, der jeweils bei der AWIGO zu stellen ist, abgeholt.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Landkreis kann es Betreibern von Einrichtungen zur Aufbereitung und Wiederveräußerung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte (insb. „Repair-Cafés“) gestatten, auf den Recyclinghöfen eigene Sammelboxen zur Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten bereitzustellen und Nutzerinnen und Nutzer der Recyclinghöfe über die jeweils von ihnen erbrachten Tätigkeiten zu informieren.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst:

„§ 14 Altreifen, Altmetall, asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle“

b) Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. i) sind in der Regel Produkte wie Welldachplatten, Tafeln, Rohre, KMF-Wolle, Blumengefäße, Nacht-

speicheröfen usw., für deren Herstellung Asbest oder Mineralfasern (Bezeichnung für eine Gruppe von natürlich vorkommenden feinfaserigen Materialien) verwendet wurden. Gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung handelt es sich hierbei um gefährliche Abfälle. Asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle werden auf den annahmefähigen Recyclinghöfen angenommen. Sie sind unzerstört in dafür vorgesehenen reißfesten und geschlossenen Big Bags oder in anderer Form staubdicht zu verpacken (z.B. durch Stretchfolie). Das an den Recyclinghöfen beschäftigte Personal kann Besitzer von asbest- und mineralfaserhaltigen Abfällen, deren Verpackung nicht den Anforderungen des Satzes 4 entspricht, auffordern, die Abfälle vor Ort nach zu verpacken; entsprechende Verpackungsmaterialien werden an den Recyclinghöfen vorgehalten und können von den Abfallbesitzern kostenpflichtig erworben werden.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

- „a) Restabfall
 - a. Müllgroßbehälter (MGB): 30, 60, 120, 180, 240 und 1.100 l
 - b. Abfallsäcke 50 l als Ersatz für Grundstücke, die nicht mit MGB 30 bis 240 l entsorgt werden können
 - c. Zusatzabfallsäcke 70 l für gelegentliche Mehraufkommen von Abfall
- b) Bioabfall
 - a. MGB: 60, 90, 120 und 240 l
 - b. Abfallsäcke 50 l
- c) Papier
 - a. MGB: 120, 240 und 1.100 l
 - b. Abfallsäcke 50 l“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.“

9. § 18 wird wie folgt neugefasst:

„§ 18

Anlieferung bei den Grünplätzen und Recyclinghöfen

- (1) Überlassungspflichtige Abfälle, die nicht über die Behälter abfuhr gemäß §§ 16 und 17 erfasst werden, sind an den Grünplätzen und Recyclinghöfen im Landkreis Osnabrück anzudienen. Welche Abfallarten auf den einzelnen Grünplätzen und Recyclinghöfen angenommen werden, regelt diese Satzung oder eine gesonderte Bekanntmachung. Die Benutzung der Grünplätze und Recyclinghöfe wird durch Benutzungsordnungen geregelt.
- (2) An den Grünplätzen und/oder Recyclinghöfen werden folgende Abfälle gebührenfrei angenommen:
- a) Akten (nur Recyclinghöfe)
 - b) Batterien und Akkus (nur Recyclinghöfe)
 - c) CDs / DVDs (Grünplätze und Recyclinghöfe)
 - d) Kork (Grünplätze und Recyclinghöfe)
 - e) Toner (nur Recyclinghöfe)
 - f) Folien, sauber/weiß (nur Recyclinghöfe)
 - g) Hartkunststoffe PE/PP (nur Recyclinghöfe)
 - h) Verpackungstyropor, sauber/weiß (nur Recyclinghöfe)

- i) Heliumflaschen, restentleert (nur Recyclinghöfe)
- j) Binderfarbe (nur Recyclinghöfe).“

10. § 25 wird wie folgt neugefasst:

„§ 25 Anlagen zur Abfallentsorgungssatzung

Die Anlage 1 (Positivkatalog, § 2 Abs. 2) und die Anlage 2 (Negativkatalog, § 2 Abs. 4) sind Bestandteil der vorliegenden Abfallentsorgungssatzung.“

11. Der bisherige § 25 wird § 26.

II.

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Osnabrück, den 11.12.2023

Kebschull
Landrätin

Anlage:

- 1. Positivkatalog
- 2. Negativkatalog

Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 2 Entsorgungssatzung (Positivkatalog)

Abfall-schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung ¹⁾	Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 KrWG
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 10	Metallabfälle E	
	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee,	
02 03	aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E

02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E
02 04 01	Rübenerde	E		
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E		
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	E		
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E		
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E		
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle	E		
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E		
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E		
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E		
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	E		
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	E		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E		
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E		
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	E		
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	E		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme			
09				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten			E
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			E
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			E
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E		
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E		
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E		
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E		
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E		
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E		
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	E		
10 11 05	Teilchen und Staub	E		
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	E		
10 11 14	Glaspulver- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramik-erzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 06	verworfenen Formen	E		
10 12 08	Abfälle aus Keramik-erzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E		
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E		
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	E		
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E		
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E		
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E		

12 01 13	Schweißabfälle	E	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)		17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E	17 04 02	Aluminium	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E	17 04 03	Blei	E
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E	17 04 04	Zink	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E	17 04 05	Eisen und Stahl	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E	17 04 06	Zinn	E
			17 04 07	gemischte Metalle	E
15 01 06	gemischte Verpackungen	E	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
			17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		17 05 07*	Glattschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		17 05 08	Glattschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
16 01 03	Altreifen	E	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
16 01 17	Eisenmetalle	E	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
16 01 18	Nichteisenmetalle	E	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
16 01 19	Kunststoffe	E	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	E	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	E	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
16 06	Batterien und Akkumulatoren		18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
16 06 01*	Bleibatterien	E	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	E	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	E	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	E	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	E	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankheitsbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	E
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	E
17 01 01	Beton	E			
17 01 02	Ziegel	E			
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E			
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E			
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz	E			
17 02 02	Glas	E			
17 02 03	Kunststoff	E			

18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E	20 01 28	die gefährliche Stoffe enthalten	E
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		20 01 29*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		20 01 30	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	E	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁶⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	E
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 08 02	Sandfangrückstände	E	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		20 01 39	Kunststoffe	E
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E	20 01 40	Metalle	E
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		20 02 02	Boden und Steine	E
19 12 01	Papier und Pappe	E	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
19 12 02	Eisenmetalle	E	20 03	Andere Siedlungsabfälle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	E	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E	20 03 02	Marktabfälle	E
19 12 05	Glas	E	20 03 03	Straßenkehricht	E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
19 12 08	Textilien	E	20 03 07	Spermüll	E
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E	Fußnoten		
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN		¹⁾ gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		^{22) 66)} Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06, 20 01 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.		
20 01 01	Papier und Pappe	E	Anmerkungen und Erläuterungen		
20 01 02	Glas	E	In der Spalte - Abfallbezeichnung - bedeutet "a. n. g." die Abkürzung für "anders nicht genannt".		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E	A = Ausschluss von der Entsorgung		
20 01 10	Bekleidung	E	E = Entsorgungspflicht		
20 01 11	Textilien	E	J = Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde		
20 01 13*	Lösemittel	E	Anlage 2 gemäß § 2 Abs. 2 Entsorgungssatzung (Negativkatalog)		
20 01 14*	Säuren	E	Abfall- Abfallbezeichnung ¹⁾ Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 KrWG		
20 01 15*	Laugen	E			
20 01 17*	Fotochemikalien	E			
20 01 19*	Pestizide	E			
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
20 01 25	Speiseöle und -fette	E	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E			
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze,	E			

01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A		
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A	02 02 99	Abfälle a. n. g.
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A	02 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A	02 04 99	Abfälle a. n. g.
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A	02 05 99	Abfälle a. n. g.
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A	02 07 99	Abfälle a. n. g.
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung		03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
			03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
			03 01 99	Abfälle a. n. g.
			03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
			03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
			03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
			03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
			03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
			03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
			03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
			03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
			03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
			03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
			03 03 09	Kalkschlammabfälle
			03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
			03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die

	unter 03 03 10 fallen	A	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTIL-INDUSTRIE		06 01 06*	andere Säuren	A
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
04 01 02	geäschertes Leimleder	A	06 02 01*	Calciumhydroxid	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A	06 02 05*	andere Basen	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	A	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A	06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERD-GASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE		06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination		06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
05 01 07*	Säureteere	A	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
05 01 08*	andere Teere	A	06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A	06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
05 01 17	Bitumen	A	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A	06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
05 06 01*	Säureteere	A	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
05 06 03*	andere Teere	A	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A	06 09 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A	06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren		06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen	
06 01 02*	Salzsäure	A			
06 01 03*	Flusssäure	A			

	Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A	07 04 07*	und Mutterlaugen	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A	07 04 08*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
06 13 03	Industrieruß	A	07 04 09*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A		Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten	A			

07 07 99	Abfälle a. n. g.	A	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	09 01 04*	Fixierbäder	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A	09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfuehrung	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A	10 01 09*	Schwefelsäure	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 19*	Dispersionsöl	A	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfuehrung	A
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
08 04 17*	Harzöle	A	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle		10 02 10	Walzzunder	A
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
			10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
			10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
			10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
			10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
			10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
			10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
			10 03 02	Anodenschrott	A

10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	A	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	A	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	A	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 03 15*	Abschium, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A	10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03 16	Abschium mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A	10 07 02	Krätzen und Abschium (Erst- und Zweitsammelze)	A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A	10 07 04	andere Teilchen und Staub	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A	10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A	10 08 04	Teilchen und Staub	A
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A	10 08 09	andere Schlacken	A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A	10 08 10*	Krätzen und Abschium, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündlicher Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A	10 08 11	Krätzen und Abschium mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A	10 08 14	Anodenschrott	A
10 04 02*	Krätzen und Abschium (Erst- und Zweitsammelze)	A	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 04 04*	Filterstaub	A	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A	10 09 03	Ofenschlacke	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 05 03*	Filterstaub	A	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 05 10*	Krätzen und Abschium, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündlicher Gase in gefährlicher Menge abgeben	A	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 05 11	Krätzen und Abschium mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A			
10 06 02	Krätzen und Abschium (Erst- und Zweitsammelze)	A			
10 06 03*	Filterstaub	A			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A			

10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A	10 13 06	Teichen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 10 03	Ofenschlacke	A	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A	10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A	10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A	10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A	10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A	11 01 05*	saure Beizlösungen	A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	A	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A	11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
10 12 03	Teilchen und Staub	A	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A	11 03 02*	andere Abfälle	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	11 05 02	Zinkasche	A
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A	11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement,		11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
			11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
			12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
			12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen	

	Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
			13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
			13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A	13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A	13 07 02*	Benzin	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A	13 08	Ölabfälle a. n. g.	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A	13 08 02*	andere Emulsionen	A
			13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)		15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖL-ABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)		15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A
13 01	Abfälle von Hydraulikölen		15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	A	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A	16 01 04*	Altfahrzeuge	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A	16 01 07*	Ölfiler	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen		16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen		16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A	16 01 20	Glas	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A	16 01 22	Bauteile a. n. g.	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A	16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A			
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A			
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A			

16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
			16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
			16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 02 13*	gefährliche Bestandteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
			16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A	17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
16 03 07*	metallisches Quecksilber	A	17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	A
16 04	Explosivabfälle		17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
16 04 01*	Munition	A	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren		17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANT-ABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
16 07 08*	ölbaltige Abfälle	A	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A			
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A			
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				

18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A	19 07	Deponiesickerwasser	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	A	19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A	19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)		19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	A	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A	19 11 02*	Säureteere	A
19 03 08*	teilweises stabilisiertes Quecksilber	A	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung		19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 04 01	verglaste Abfälle	A	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A	19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfälle		19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				

19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 04	Fäkalschlamm	A

Fußnoten

¹⁾ gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung

^{2) 66)} Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06, 20 01 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Anmerkungen und Erläuterungen

In der Spalte - Abfallbezeichnung - bedeutet "a. n. g." die Abkürzung für "anders nicht genannt".

A = Ausschluss von der Entsorgung

E = Entsorgungspflicht

J = Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

315

Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 14.02.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstel-

lung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts

getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 21.11.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 24.11.2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 47.465.551,85 € festgestellt. Der Netze Holding Verwaltungs-GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer Peter Schone – wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 04. Dezember 2023

Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG
Peter Schone
Geschäftsführer Netze Holding Verwaltungs-GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

316

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
der Netzgesellschaft Osnabrücker Land
GmbH & Co. KG, Bohmte**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 10.02.23 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und

- vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsle-

gungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs.

1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6 b abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IGDW PS 610 n.F.)“ durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im übernächsten und darauffolgenden Abschnitt weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)“ an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Außerdem sind die gesetzlichen

Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes
„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 24.11.23

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG hat mit Beschluss vom 08. März 2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 77.333.609,86 € festgestellt. Der Netzgesellschaft Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH – vertreten durch die Geschäftsführer Ludger Flohre und Peter Schone – wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 04. Dezember 2023

Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG
Ludger Flohre Peter Schone
Geschäftsführer Netzgesellschaft Osnabrücker Land
Verwaltungs-GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

317

**12. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung
von Beiträgen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung**

**der Gemeinde Hilter am
Teutoburger Wald vom 09.11.1993**

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Gebührensätze**

(2) Die Wassergebühr beträgt 1,41 € je m³ (1,51 € einschl. MwSt.).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hilter a.T.W., den 15. Dezember 2023

Gemeinde Hilter a.T.W.
Schewski
Bürgermeister
(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

318

**10. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Hilter am
Teutoburger Wald vom 19.10.1995**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|--|----------|
| I. Hauskläranlagen und abflusslose Gruben
je m ³ entnommenen Fäkalschlammes
bzw. Abwasser | 22,58 € |
| II. Je Grube wird zusätzlich eine Grundgebühr
von
erhoben. | 110,00 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hilter a.T.W., den 15.12.2023

(iegel) **Gemeinde Hilter a.T.W.**
Schewski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

319

Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 176) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Eigenschaften verunreinigte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, fortwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückstandhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers aus dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelbecken.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet hinter dem ersten Kontroll- bzw. Prüfschacht (Revisionsschacht) auf dem zu entwässernden Grundstück. Fehlt ein solcher Revisionsschacht oder ist der Abstand des Revisionsschachtes zum öffentlichen Grundstück größer als 3 m, endet sie an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, sofern mit dem Grundstückseigentümer keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Beim Niederschlagswasser endet die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zu den öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpschächte und Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder derer sich die Gemeinde bedient, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie

d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Zu den Revisionsschächten gehören Kontroll- und Prüfschächte, Einstiegschächte und Inspektionsöffnungen. Davon sind auch entsprechende Schächte und Kästen an Altanlagen erfasst.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor textlich anzuzeigen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde auf Antrag räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmerechtsentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung oder die Benutzung des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Hilter zu stellen.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von den Grund-

stückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Die Gemeinde kann gegenüber dem Grundstückseigentümer im Einzelfall die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich einer Vorlage der Untersuchungsergebnisse anordnen. Andernfalls kann sie anordnen, dass der Grundstückseigentümer stattdessen eine Überprüfung durch die Gemeinde zu dulden hat. Im Einzelfall kann eine Selbstüberwachung angeordnet werden.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Stellung des Antrags auf Baugenehmigung einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach Stellung des Antrags auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumstand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längenschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach die-

ser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von Grund-, Drän- sowie Kühlwasser ist nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einstiegschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, soweit ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen nach dieser Satzung festgestellt wird oder der Grundstückseigentümer Anlass zu der Überwachungsmaßnahme gegeben hat. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den festgesetzten Anforderungen dieser Satzung und/oder den angeordneten besonderen Einleitungsbedingungen insbesondere nach § 9 entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Gemeinde kann die Erstellung geeigneter Vorbehandlungsanlagen und/oder das Ergreifen geeigneter Rückhaltungsmaßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers auch nachträglich fordern.
- (6) Soweit nicht in Bezug auf das Niederschlagswasser eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 dieser Satzung erteilt wurde, kann die Gemeinde eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlage(n) dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414), entspricht.
- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Form des 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
 - (3) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 8 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend.

- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen.
Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Bei der Einleitung sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten.
Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87).
- (6) Begrenzungen der Fracht und/ oder niedrige als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der Frachtbegrenzungen und/oder der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die Frachtbegrenzungen und/oder die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse).
Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachts bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen.
Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlusskanäle für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Revisionsschachtes herstellen. Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlusskanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie nicht strenger sind als die technischen Regeln, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Derzeit in Betracht kommende technische Regeln sind DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkräftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" -.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur

durch ein Unternehmen erfolgen, das durch entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung auch nachträglich zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene liegt 25 cm über der Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Schmutzwasserhaltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Im Einzelfall kann eine abweichende Rückstauenebene bestimmt werden. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Dazu darf der Höhenunterschied zwischen der Grube und der vorgesehenen Aufstellfläche für das Entsorgungsfahrzeug 4 m nicht überschreiten. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- d) Eine Kopie des Wartungsvertrages (gilt nur für Kleinkläranlagen, wenn nach wasserbehördlicher Erlaubnis vorgegeben).
- e) Sofern der Betreiber einer Kleinkläranlage einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) betreibt und den anfallenden Klärschlamm aus dem landwirtschaftlichen Betrieb auf oder in selbstbewirtschafteten Boden auf- oder einbringen will, hat er zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:
 - eine Darstellung zum Nachweis der Eigenschaft als landwirtschaftlicher Betrieb
 - und einen Nachweis darüber, dass die selbstbewirtschafteten Ackerflächen mindestens 1 ha umfassen.
 Diese Nachweise sind alle 5 Jahre vom landwirtschaftlichen Betrieb erneut einzureichen.
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 15

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der all-

gemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.

Sofern der Betreiber einer Kleinkläranlage ein landwirtschaftlicher Betrieb ist und die notwendigen Nachweise nach § 14 Abs. 2 vorgelegt wurden, ist er berechtigt, die Schlammaufbringung entsprechend der Vorgaben der Klärschlammverordnung auf seinen Flächen selbst durchzuführen.

- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Messungen/Untersuchungen und Abfuhr haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch entsprechend der Regelung im Wartungsvertrag oder – bei Nichtbestehen eines Wartungsvertrages – mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 2 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde un-

verzögerlich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem textlich – zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem textlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Ge-

meinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 AbwAG in der Form vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Für die Haftung bei Rückstauschäden wird im Übrigen auf § 13 Abs. 1 der Satzung verwiesen.
- (8) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 316), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit den §§ 64, 65, 67 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.11.2022 (Nds. GVBl. 589) – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angeordnet und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
 - b) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlage(n) ableitet,
 - c) der erteilten Entwässerungsgenehmigung nach § 6 die Anlage ausführt,
 - d) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt oder die Anlage ohne Entwässerungsgenehmigung ändert,
 - e) §§ 8, 9 und 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - f) § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - g) § 11 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - h) § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - i) § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 - j) § 15 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch einen nicht von der Gemeinde beauftragten Dritten vornehmen lässt,
 - k) § 17 ohne Zustimmung der Gemeinde die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - l) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 24
Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25
Starkverschmutzerzuschläge

Wird in die Abwasseranlage(n) stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu den nach § 24 Abs. 1 zu zahlenden Benutzungsgebühren ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Näheres regeln die Gebührensatzungen.

§ 26
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Sämtliche außerrechtlichen Regelungen, insbesondere DIN-Vorschriften, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zu diesen Regelungen gehören:

- DIN EN 752: 2008-04
- DIN EN 12056: 2001-01 von April 2008
- DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008
- DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA 139 (Ausgabe 2009)
- DIN 1986-30 von Februar 2012
- DIN 1986/100 von Mai 2008
- DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010
- DIN 1999-100

§ 28
Gender-Hinweis

Zur Erhöhung der Lesbarkeit ist in der Satzung das generische Maskulinum gewählt worden. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.1993 außer Kraft.

Gemeinde Hilter a.T.W.

(Siegel) Marc Schewski
Bürgermeister

Anhang 1

- a) Allgemeine Parameter:
- Temperatur: bis 35 °C
 - pH-Wert: 6,5 - 10,0
 - absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit: 1,0 ml/l

- b) Grenzwerte für besondere Parameter:
Soweit die zu § 57 Abs. 1 WHG aufgrund der Ermächtigung in § 57 Abs. 2 WHG iVm § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG erlassenen Abwasserverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung für einzelne Indirekteinleiter Anforderungen nach dem Stand der Technik enthält oder in einer Indirekteinleitergenehmigung Grenzwerte festgesetzt sind, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte, soweit diese Werte strenger sind.

- 1.1 verseifbare Öle und Fette: 300 mg/l
1.2 Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 1999: Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten): 100 mg/l

- 1.2.1 nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Festlegung

- 1.2.2 leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW): 0,5 mg/l
je Einzelsubstanz: 0,2 mg/l

- 1.2.2.1 organische halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC

- 1.3 halogenfreie Phenole (berechnet als C6H5OH): 100 mg/l

- 1.4 anorganische Stoffe

- 1.4.1 Chlor, freies 0,5 mg/l

- 1.4.1.1 Chlor, gesamt 1,0 mg/l

- 1.4.2 Anionen:
Sulfat (SO₄)
Abwasseranlage ohne HS-Zement: 600 mg/l

- Abwasseranlage in HS-Zement-Ausführung: 3.000 mg/l
Phosphat (als PO₄-P): 15 mg/l
Fluorid (F): 50 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN): 1 mg/l
Cyanid, gesamt(CN): 5,0 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (als NO₂-N): 10 mg/l
Sulfid (S): 2 mg/l *

- 1.4.3 Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (als NH₄-N)
≤ 5.000 EGW : 100 mg/l
> 5.000 EGW : 200 mg/l

- 1.4.4 Kationen:
Arsen (As): 0,5 mg/l
Blei (Pb): 1 mg/l
Chrom, gesamt (Cr): 1 mg/l
Chrom VI (Cr-VI): 0,2 mg/l
Kupfer (Cu): 1 mg/l
Nickel (Ni): 1 mg/l
Selen (Se): 1,0 mg/l
Zink (Zn): 5 mg/l
Silber (Ag): 2,0 mg/l
Zinn (Sn): 5 mg/l

Cadmium (Cd): 0,5 mg/l **
Quecksilber (Hg): 0,1 mg/l **

2. spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe :
z.B. Natriumsulfit, Eisen(II)-Sulfat, Thiosulfat: 100 mg/l

3. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) : 120 kg/d
5,75 kg/h

(für am 01.01.2024 bestehende Einleitungen gilt dieser Wert erst ab dem 01.01.2025).

4. Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs aus der Abwasserreinigungsanlage sichtbar nicht gefärbt ist.

5. Gase:
Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

6. Geruch:
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender und/oder gesundheitsgefährdender Geruch in der Kanalisation auftreten.

* Mit Ausnahme der Einleitung aus dezentralen Abwasseranlagen.

** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich.

Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

320

Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten der 2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die 2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ aus dem Jahr 2008, der im Jahre 2013 einer ersten Änderung unterzogen wurde, enthält textliche Festsetzungen, die sich auf den gesamten Geltungsbereich erstrecken.

Auf dem Grundstück mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Limbergen, Flur 3, Flurstück 115/5, das innerhalb des B-Plan Nr. 26 liegt, plant ein Investor die Erweiterung des vorh. Lebensmittelmarktes vorzunehmen. Um das Bauvorha-

ben realisieren zu können ist an dieser Stelle vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen worden (B-Plan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“). Hierbei wird das Projektgrundstück aus dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 26 „herausgelöst“.

Mit der 2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ soll eine Anpassung der textlichen Festsetzungen auf den verbleibenden Geltungsbereich vorgenommen werden. Konkret umfasst der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ eine Größe von ca. 1,5 ha und bezieht sich auf die Flurstücke 99/4 (tlw.), 100/13, 100/17, 112/1, 115/0, 115/1, 115/3, 115/5 (tlw.), 117/4, 117/9, 190/4 und 190/8 (tlw.) Die Lage ist aus dem nachstehend aufgeführten Planausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 mit seiner Begründung und allen weiteren Unterlagen können ab sofort während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der „Außenstelle des Bauamtes“ der Samtgemeinde Neuenkirchen, im Feuerwehrhaus, Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes verlangen.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme vorab einen Termin (Telefon: 05465 – 201 – 68).

Der Bebauungsplan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch die Aufhebung des Teilbebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ tritt hiermit in Kraft.

Neuenkirchen, den 05.12.2023

Gemeinde Neuenkirchen
Der Gemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

321

**Bekanntmachung
der Gemeinde Neuenkirchen
über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 38 „Sondergebiet III –
großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“ wird die Erweiterung eines vorh. Lebensmitteldiscounters an der Bramscher Straße ermöglicht.

Konkret umfasst der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes eine Größe von ca. 0,6 ha und erstreckt sich auf das Vorhabengrundstück mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Limbergen, Flur 3, Flurstück 115/5.

Die Lage ist aus dem nachstehend aufgeführten Planausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38 mit seiner Begründung und allen weiteren Unterlagen können ab sofort während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der „Außenstelle des Bauamtes“ der Samtgemeinde Neuenkirchen, im Feuerwehrhaus, Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes verlangen.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme vorab einen Termin (Telefon: 05465 – 201 – 68).

Der Bebauungsplan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Vorhaben- und Erschließungsplan, Blatt 1 (Lageplan)
- Vorhaben- und Erschließungsplan, Blatt 2 (Bauzeichnungen)
- Raumordnerische Beurteilung vom Landkreis Osnabrück
- Projektbezogene Auswirkungsanalyse
- Lärmschutzgutachten

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verlet-

zung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Bebauungsplan an der Bramscher Straße“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch die Aufhebung des Teilbebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Neuenkirchen, den 05.12.2023

Gemeinde Neuenkirchen
Der Gemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

322

Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenau vom 05.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Fürstenau. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/ der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde

- a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
- b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
- c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ih-

ren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	54,00 EUR,
b) für den zweiten Hund	78,00 EUR,
c) für jeden weiteren Hund	96,00 EUR,
d) für jeden gefährlichen Hund	618,00 EUR.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Fürstenau aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststel-

len und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

- b) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;
- c) Hunden, die aus einem mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Bescheinigung des abzugebenden Tierheims ist vorzulegen. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt lebenden Person übernommen wird.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Fürstenau zugegangen ist.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Fürstenau beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Teilbeträge für den Erhebungszeitraum bei erstmaliger Heranziehung nach Abs. 1 Satz 2 werden innerhalb ei-

nes Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, frühestens jedoch zur Jahresfälligkeit nach Abs. 2 Satz 1. Endet die Steuerpflicht nach Abs. 1 Satz 3, ist der noch verbleibende Teilbetrag für den Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt werden. In diesem Fall ist bei erstmaliger Heranziehung ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt Fürstenau schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist dieser bei der Anmeldung mitzuteilen. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein elektronisches Kennzeichen (Transponder) implantiert wurde, ist die Kennnummer nach der Implantierung unverzüglich nachzumelden.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Fürstenau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Fürstenau wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Fürstenau die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Fürstenau auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,

- entgegen § 8 Abs. 1 die Kennung des elektronischen Kennzeichens (Transponder) nicht mitteilt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Fürstenau anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Fürstenau gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHK-VO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenau vom 12.10.2021 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Fürstenau, den 05.12.2023

Stadt Fürstenau
(Siegel)

Ehmke
Bürgermeister

Wübbel
Stadtdirektor

8. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Straßenreinigung
in der Gemeinde Bad Rothenfelde
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 15.12.2023

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 2,76 € je Meter Straßenfront.

Bei Hinterliegergrundstücken beträgt die Gebühr 2,52 € pro laufenden Meter Frontlänge.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

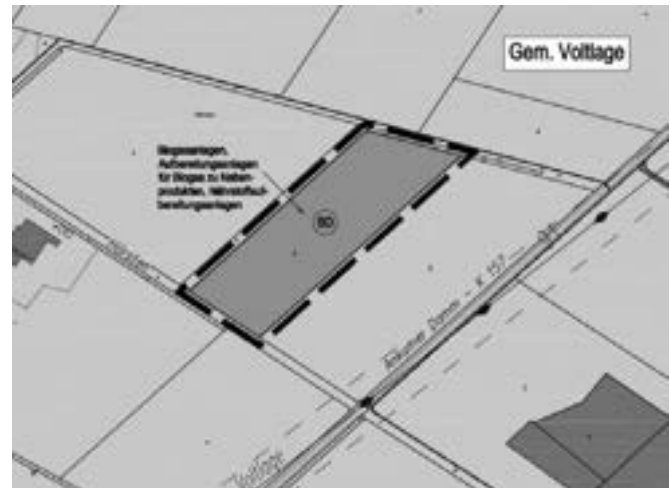
Bad Rothenfelde, 15.12.2023

Gemeinde Bad Rothenfelde
 Rehkämper
 Bürgermeister

Bekanntmachung
der Genehmigung der 28. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Neuenkirchen

Die vom Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 25. September 2023 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 29.11.2023, Az.:6.3-70-28-2023 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 28. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort zusammen mit der Planungsbegründung einschließlich Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB in der Außenstelle der Samtgemeinde Neuenkirchen, Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen, während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Neuenkirchen, 07.12.2023

Die Samtgemeindebürgermeister
 Christoph Trame

8. Satzung
vom 06. 12. 2023
der Gemeinde Hasbergen zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen
für die Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung)
vom 17. 12. 2017

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.588) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat die Vertretung der Gemeinde Hasbergen in ihrer Sitzung am 06.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

Der § 12 Abs. 2 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,61 €.

Art. II

Die Satzungsänderung tritt zum 01. 01. 2024 in Kraft.

Hasbergen, den 06. 12. 2023

Gemeinde Hasbergen
 (Siegel) Schäfer
 Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
 Calthorner Mühlenbach
 Landkreis Cloppenburg
 Az.: 4.1.2-611-2715-2.4

Feststellung
der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Calthorner Mühlenbach, Landkreis Cloppenburg, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in den am 24. bis 26.10.2023 und 02. bis 03.11.2023 durchgeführten Anhörungsterminen ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben an diesen Tagen zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die in den Anhörungsterminen vorgebrachten Einwendungen sind überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gemarkung Essen Flur 29, Flurstück 201
 Schattenstreifen an der Ostgrenze von 6m auf 5m parallel verringert.
 Gemarkung Essen Flur 34, Flurstück 74/1
 der A70 Anteil im westl. Teil des Flurstückes wird tlw. auf A72 hochgestuft.
 Gemarkung Essen Flur 34, Flurstück 256/28 und 266/28
 A76 teilweise Abstufung wegen Nässe auf A70
 Gemarkung Essen Flur 42, Flurstück 121/5
 GR74/2 teilweise Abstufung wegen Nässe auf GR72/2
 Gemarkung Essen Flur 46, Flurstück 136/1, 138/1, 139/1 und 207/2
 Anpassung der Bewertung Moor OM54 auf GR58 und GR62

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014: Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Oldenburg, den 06.12.2023

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
 Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
 i. A.(Kaps)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Feststellung der Wertermittlungsergebnisse jeweils ab dem 15.12.2023 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinden Essen (Oldenburg) www.essen-oldb.de, Cappeln (Oldenburg) www.cappeln.de, Lastrup www.lastrup.de, Bakum www.bakum.de und der Stadt Dinklage www.dinklage.de sowie am 30.12.2023 in dem elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück www.landkreis-osnabrueck.de veröffentlicht wird.

Außerdem erfolgt am 15.12.2023 jeweils eine Bekanntgabe im Internet der Stadt Lönigen www.loeningen.de und Gemeinde Badbergen www.artland.de und im Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeindeverwaltung Badbergen. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

3. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bad Iburg
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 24.06./11.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl., S. 111) und der §§ 1, 2, 5, 6 u. 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.06./11.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 1 und 2 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt **2,22 € / m³**.
- (2) Ist eine Ermittlung der Gebühr nach dem Wasserverbrauch nicht möglich, wird die laufende Benutzungsgebühr je Einwohner des betroffenen Grundstücks auf jährlich **97,68 €** festgesetzt.

§ 2

§ 16 Abs. 3 (Erhöhte Gebühr) erhält folgende Fassung:

Die erhöhte Schmutzwassergebühr für die Einleitung von Schmutzwasser i.S. von Abs. (2) errechnet sich pro m³ eingeleitetem Schmutzwasser nach der Formel

$$G^* (x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{700} + y)$$

wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 15, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Schmutzwasseranlage bedeuten (x = **0,473**, y = **0,527**).

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Bad Iburg, den 08.12.2023

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
(Siegel) Daniel Große-Albers

1. Änderung
der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
vom 03.12.2020 der Stadt Bad Iburg
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl., S. 111) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 03.12.2020 der Stadt Bad Iburg beschlossen:

§ 1

§ 4 (Gebührentarife) erhält folgende Fassung:

A. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengräber

a) für Personen im Alter über 6 Jahren	1.213,00 €
b) für Personen im Alter bis zu 6 Jahren	1.072,00 €
c) anonymes Reihengrab	1.213,00 €
d) Reihengrab als Wiesengrab	1.213,00 €
e) Grabplatte für Wiesengrab	nach Aufwand
2. Wahlgräber

a) mit Bestattungsmöglichkeiten übereinander	
1. Wahlgrab - 2 Leichen -	2.467,00 €
2. Wahlgrab - 4 Leichen -	3.684,00 €
3. Wahlgrab - 6 Leichen -	4.896,00 €
4. Wahlgrab - 8 Leichen -	6.113,00 €
5. Wahlgrab - 10 Leichen -	7.222,00 €
b) mit Bestattungsmöglichkeiten nebeneinander	
1. Wahlgrab - 1 Leiche -	2.126,00 €
2. Wahlgrab - 2 Leichen -	3.002,00 €
3. Wahlgrab - 3 Leichen -	3.872,00 €
4. Wahlgrab - 4 Leichen -	4.748,00 €
3. Urnenreihengräber

a) Urnenreihengrab	1.212,00 €
b) anonymes Urnenreihengrab	1.034,00 €
c) Urnenreihengrab als Wiesengrab	1.034,00 €
d) Grabplatte für Wiesengrab	nach Aufwand
4. Urnenwahlgräber und Hinzubestattungen von Urnen

a) Urnenwahlgrab - bis zu 4 Urnen -	2.785,00 €
b) Hinzubestattung von Urnen in bestehende Erdwahlgräber	227,00 €

B. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer

5. Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer

a) Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	487,00 €
--	----------

- b) Benutzung der Leichenkammer für Leichen,
die auswärts bestattet werden je Tag nach Aufwand

C. Bestattungsgebühren

6. Gebühr für die Beisetzungen
- a) Tiefgrab bei Verstorbenen im Alter über 6 Jahren 778,00 €
 - b) Tiefgrab bei Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren 389,00 €
 - c) Normalgrab bei Verstorbenen im Alter über 6 Jahren 711,00 €
 - d) Normalgrab bei Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren 355,00 €
 - e) Urne (anonym) 272,00 €
 - f) Urne 378,00 €
7. Gebühr für Umbettungen nach Aufwand

D. Sonstige Gebühren

8. Berechnung der sonstigen Gebühren
- a) Genehmigungsgeld zur Errichtung von Grabdenkmälern 29,00 €
 - b) Gebühr für die Umschreibung von Wahlgräbern 14,50 €

§ 2

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Bad Iburg, den 08.12.2023

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

329

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Iburg (dezentrale Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.06./11.12.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 96 und § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) **56,09 € / m³**
- b) Die Kosten des Transportes sind mit dieser Gebühr nicht abgegolten und werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand des von der Stadt Bad Iburg beauftragten Unternehmers zusätzlich berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Bad Iburg, den 08.12.2023

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

330

13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Rothenfelde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 14. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111); der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589); und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911); hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abschnitt I Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebührenmaßstäbe

(2) Die Schätzgröße pro Person und Jahr bemisst sich nach den durch das Statistische Bundesamt ermittelten Werten.

Artikel II

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser
2,85 €.

Artikel III

Die 13. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 14. Dezember 2023

Gemeinde Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

331

13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Rothenfelde (Wasserabgabensatzung) vom 14. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensatz

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine

Gebühr in Höhe von 1,70 € netto je m³ zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.

Artikel II

Die 13. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 14. Dezember 2023

Gemeinde Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

332

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Belm über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis von + 639.344,94 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 17.11.2023 liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis zum 10.01.2024 während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, Bürgerbüro, 49191 Belm, öffentlich aus.

Belm, den 07.12.2023

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

333

Satzung der Gemeinde Belm über die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Belm, den 06.12.2023

(Siegel) **Gemeinde Belm**
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

334

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Belm

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Belm erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 09.04.2021 (BGBl. I 2021 S. 742) gekennzeichnet worden sind;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit

nicht von den Nrn. 4 und 5 erfasst;

4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Geräten zur mechanischen Musikwiedergabe / Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig aufführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wert-voll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserziehung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihre Organe.

5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

(2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3

Steuerschuldnerin / Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5.

3. die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer

erhoben.

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 2 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 erhoben.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 4 und 5 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen und gesondert ausgewiesenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind

Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte und Auszahlungsquoten.

- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig be-spielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 25 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 1,00 Euro
pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 50 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30 Euro
 - c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500 Euro
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden Euro können 200 Euro
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10 Euro
 - f) Geräten zur mechanischen Musikwiedergabe / Musikautomaten 15 Euro

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 ist Er-

hebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Belm kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerschuldnerin / Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Belm vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 Abgabenordnung. In diesen Fällen hat die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeantwortete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Belm die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Belm die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Belm die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse Belm innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin / Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1, 2 und 6 bei der Gemeinde Belm spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen derselben Steuerschuldnerin / des selben Steuerschuldners kann die Gemeinde Belm eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Die Steuerschuldnerin / Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Belm auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Belm vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Belm genehmigt werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Belm ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 Abgabenordnung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Belm ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Belm ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Belm Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Belm gemäß § 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort

genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Belm erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabenpflichtige / denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Belm nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 07.05.2008 in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Belm, der 06.12.2023

(Siegel) **Gemeinde Belm**
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

335

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2022 und der Ergebnisrechnung festgestellt.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2022 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02.01. bis 10.01.2024 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, öffentlich aus.

Bad Laer, 12.12.2023

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

336

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Laer vom 27.11.2019 - Wasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung vom 27.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 1,61 Euro je Kubikmeter (m³) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Laer, 12.12.2023

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister

Tobias Avermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

337

21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bad Laer - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 21. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser vom 04.07.1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 - Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 3,96 Euro je Kubikmeter (m³). Gemäß § 2b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz ist in der Gebühr keine Umsatzsteuer enthalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Laer, 12.12.2023

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister

Tobias Avermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

338

20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Gemeinde Bad Laer - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 20. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser vom 04.07.1994 beschlossen:

558

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 16,80 Euro je 50 Quadratmeter (m²). Gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz ist in der Gebühr keine Umsatzsteuer enthalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Laer, 12.12.2023

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister

Tobias Avermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

339

Bekanntmachung der Genehmigung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 07.12.2023, Az.: 6.3-50-84-2023, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 12.10.2023 beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück genehmigt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt schwarz umrandet und beinhaltet folgende Änderung in der **Mitgliedsgemeinde Ankum**:

Darstellung einer **gemischten Baufläche** sowie eines **Regenwasserrückhaltebeckens** und von **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** zur Größe von insgesamt ca. 9,6 ha **östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet an der Hermann-Kemper-Straße** und **beidseitig der Walsumer Straße**. Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Wehberger Straße (K 144) begrenzt und reicht im Norden bis an die Straße „Knörpatt“.



Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Die mit dieser Änderung des FNP bzw. durch den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Vollständig gelingt dies jedoch nicht. Daher soll auch auf externen Flächen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Flächenpool „Ahauser Zuschlag“ der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in der Gemarkung Ahausen der Stadt Bersenbrück beidseitig der Nortruper Straße eine Kompensation erfolgen, sh. nachstehenden Kartenausschnitt.



Kompensationsflächenpool „Ahauser Zuschlag“

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und Anlagen, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 11.12.2023

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

340

3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage

über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)

Gemäß §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 3. Änderung der Abwasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 28.11.2023 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Gebührensätze

Abs. (2) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt pro Jahr im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln	0,20 €/m ² ,
- Bohmte	0,22 €/m ² ,
- Bissendorf	0,25 €/m ² ,
- Belm	0,29 €/m ² .

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Bad Essen, den 12.12.2023

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

341

Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2006 (Nds. GVBl. S. 311), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S.

701) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage am 28.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 5 Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabenschuld
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wittlage wälzt die Abwasserabgabe ab, die er
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleiter),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammbe-seitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitern ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, von dem Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der

Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Abgabepflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband Wittlage entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

- (2) Bei Direkteinleitern ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Bei Kleineinleitern entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Einleitung dem Wasserverband Wittlage schriftlich anzeigt.
- (2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach den Festsetzungen der Wasserbehörde gegeben ist.

§ 4 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Bei Kleineinleitungen wird die Abgabe nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungszeitraums auf dem Grundstück behördlich gemeldeter Einwohner berechnet. Die Abgabe beträgt 17,90 €/Jahr.
- (2) Bei Direkteinleitungen ergeben sich Abgabemaßstab und Abgabensatz aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Abgabepflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Veranlagungszeitraum.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Veranlagungszeitraums. Erlischt die Abgabepflicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, so entsteht die Abgabenschuld mit dem Ende der Abgabepflicht.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 (Wechsel des Abgabepflichtigen) entsteht die Abgabenschuld für den bisherigen Abgabepflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Abgabepflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Abgabepflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband Wittlage jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Der Wasserverband Wittlage kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband Wittlage sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserverband Wittlage schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Wasserverband Wittlage zulässig.
- (2) Der Wasserverband Wittlage darf die für Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

- b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Wasserverband Wittlage an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Essen, den 12.12.2023

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

342

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Badbergen vom 02.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 hat des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 8 „Anzeigen und Auskunftspflicht“

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche der Gemeinde Badbergen schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist dieses bei der Anmeldung mitzuteilen. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein elektronisches Kennzeichen (Transponder) implantiert wurde, ist die Kennnummer nach der Implantierung unverzüglich nachzumelden.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Badbergen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde Badbergen wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Badbergen anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde Badbergen die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Badbergen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Badbergen anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Kennung des elektronischen Kennzeichens (Transponder) nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde Badbergen anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Badbergen anzeigt;
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Badbergen, 21.12.2023

Gemeinde Badbergen

Der Bürgermeister
Werner Meier

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

343

3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 11.12.2023 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 S.1 enthält folgende Fassung:

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

Artikel 2

- (1) Die 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 11.12.2023

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Siegel)

Eugen Görlitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

344

23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001

Wasserabgabensatzung (WAS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.20196 (Nieders. GVBl. S. 70) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl.

S. 121), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für das Jahr 2024 für jeden vollen cbm Wasser:

Nettobetrag	Betrag einschl. Ust.
1,38 EUR	1,48 EUR

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 11.12.2023

(Siegel) **Stadt Dissen am Teutoburger Wald**
Eugen Görlitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

345

24. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nieders. GVBl. S. 70), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nieders. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für das Jahr 2024 bei der

- Schmutzwasserentsorgung als
 - Schmutzwasserleitungsgebühr 0,61 EUR/m³
 - Kläranlagengebühr 0,93 EUR/m³
- Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,51 EUR/m² bzw. m³

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 11.12.2023

(Siegel) **Stadt Dissen am Teutoburger Wald**
Eugen Görlitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

346

Satzung zur achten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte vom 28. November 1994

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte im Rahmen der Benutzungsordnung vom 08. Dezember 2003 in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

Tageskarte

- Erwachsene 3,50 €
- Kinder und Jugendliche 1,50 €
- Familien 7,00 €

Wertkarte

10er-Wertkarte

- Erwachsene 30,00 €
- Kinder und Jugendliche 10,00 €

20er-Wertkarte

- Erwachsene 55,00 €
- Kinder und Jugendliche 18,00 €

Jahreskarte

- Erwachsene 170,00 €
- Kinder und Jugendliche 50,00 €
- Familie mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren 220,00 €
- Familie/Alleinerziehende mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren 170,00 €

Saisonkarte Freibad

- Erwachsene 70,00 €
- Kinder und Jugendliche 30,00 €
- Familie 130,00 €
- Familie/Alleinerziehende 95,00 €

Gruppen (ab 15 Personen) je Person

- a) Erwachsene 2,50 €
b) Kinder und Jugendliche 1,00 €

Kurse:

- a) Kinder 60,00 €
b) Erwachsene für 10 Einheiten von 45 Minuten 40,00 €

Schwimmcoaching:

- a) bis zu 4 Personen eine Einheit von 45 Minuten: 35,00 €

Bereitstellungsgebühr Bäder:

- a) Kurse 12 € pro Kurs und Kursteilnehmende
b) Schulunterricht 15 € pro Bahn und Stunde
Schwimmerbecken
35 € pro Stunde
Nichtschwimmerbecken

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr haben im Hallen- und Freibad freien Eintritt.

Sofern bei schlechter Witterung das Freibad geschlossen ist, berechtigt die Saisonkarte Freibad außerhalb der Zeit vom 01. Juni bis 31. August auch zum Eintritt in das Hallenbad.

Schwerbehinderte ab 70% GdB sowie deren Begleitperson lt. Schwerbehindertenausweis erhalten auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%.

Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis entrichten die gleichen Gebühren wie Kinder und Jugendliche.

Alle Inhaber und Inhaberinnen einer gültigen Jugendleiter-Card oder eines Sportübungsleiterausweises erhalten während deren Gültigkeitsdauer auf die o.g. Gebühr eine Ermäßigung von 50%.

Alle Inhaber und Inhaberinnen einer gültigen Ehrenamtskarte erhalten während der Gültigkeitsdauer freien Eintritt in den Bädern der Gemeinde Bohmte

Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten nach Vorlage eines Berechtigungsausweises auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%. Der Berechtigungsausweis wird befristet bis zu einem Jahr ausgestellt und ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise im Fachdienst 3 – Soziales erhältlich.

§ 2

Die Satzung tritt zum 15.01.2024 in Kraft.

Bohmte, den

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

347

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Realsteuern
der Gemeinde Merzen
(Hebesatzsatzung)**

564

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Merzen in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2024:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
3. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Merzen, den 14.12.2023

Gemeinde Merzen
Christof Büscher
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

348

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Realsteuern
der Gemeinde Neuenkirchen
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt

geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2024:

- für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
- für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neuenkirchen, den 19.12.2023

Gemeinde Neuenkirchen
Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister

Christoph Trame
Gemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

C. Sonstige Bekanntmachungen

25

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG Änderungen der Beförderungsentgelte VOS Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)

Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert.

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG - Änderungen der Beförderungsentgelte

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft in Hannover und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gelten in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) ab dem 01. Januar 2024 die folgenden Fahrpreise in Euro:

OS/Belm

Region

Tickets/Preisstufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	13	14	15	16	17	18	19
Manchmal unterwegs.																	
EinzelTicket	3,00	3,50	3,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90
EinzelTicket Digital ⁴⁾	2,80	3,50	3,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90
EinzelTicket Kind	1,50	1,70	1,90	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40
GruppenTicket	1,50	1,70	1,90	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40
Kurzstreckenticket	1,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Kurzstreckenticket Digital ⁴⁾	1,65	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket 1 Erw.	6,30	6,20	7,00	8,30	8,80	9,60	11,00	11,60	12,10	12,40	8,30	8,80	9,40	9,40	9,40	11,70	11,70
TagesTicket 1 Erw. Digital ⁴⁾	5,80	6,20	7,00	8,30	8,80	9,60	11,00	11,60	12,10	12,40	8,30	8,80	9,40	9,40	9,40	11,70	11,70
TagesTicket 2 Erw. ²⁾	7,60	9,30	10,50	12,50	13,20	14,40	16,50	17,40	18,20	18,60	12,50	13,20	13,90	13,90	13,90	17,50	17,50
TagesTicket 2 Erw. Digital ^{4/5)}	7,10	9,30	10,50	12,50	13,20	14,40	16,50	17,40	18,20	18,60	12,50	13,20	13,90	13,90	13,90	17,50	17,50
TagesTicket 3 Erw. ²⁾	8,60	10,30	11,50	13,50	14,20	15,40	17,50	18,40	19,20	19,60	13,50	14,20	14,90	14,90	14,90	18,50	18,50
TagesTicket 3 Erw. Digital ^{4/5)}	8,10	10,30	11,50	13,50	14,20	15,40	17,50	18,40	19,20	19,60	13,50	14,20	14,90	14,90	14,90	18,50	18,50
TagesTicket 4 Erw. ²⁾	9,60	11,30	12,50	14,50	15,20	16,40	18,50	19,40	20,20	20,60	14,50	15,20	15,90	15,90	15,90	19,50	19,50
TagesTicket 4 Erw. Digital ^{4/5)}	9,10	11,30	12,50	14,50	15,20	16,40	18,50	19,40	20,20	20,60	14,50	15,20	15,90	15,90	15,90	19,50	19,50
TagesTicket 5 Erw. ²⁾	10,60	12,30	13,50	15,50	16,20	17,40	19,50	20,40	21,20	21,60	15,50	16,20	16,90	16,90	16,90	20,50	20,50
TagesTicket 5 Erw. Digital ^{4/5)}	10,10	12,30	13,50	15,50	16,20	17,40	19,50	20,40	21,20	21,60	15,50	16,20	16,90	16,90	16,90	20,50	20,50
8-FahrtenTicket	20,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
8-FahrtenTicket YANIQ ⁵⁾	19,50	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
12-FahrtenTicket	28,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	12,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FahrradTicket	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
Oft unterwegs.																	
WochenTicket	20,50	17,10	22,60	30,90	33,90	39,20	44,50	49,30	52,60	55,00	30,90	33,90	39,20	44,50	49,30	52,60	55,00
WochenTicket Digital ⁴⁾	19,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MonatsTicket	63,40	43,60	65,90	86,30	96,20	109,50	124,70	144,60	153,00	155,60	86,30	96,20	109,50	124,70	144,60	153,00	155,60
MonatsTicket Digital ⁴⁾	61,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
PremiumAbo ¹⁾	51,50	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo	48,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo	32,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region	---	34,90	52,70	69,00	77,00	87,60	99,80	115,70	122,40	124,50	69,00	77,00	87,60	99,80	115,70	122,40	124,50
PremiumAbo Region ¹⁾	---	41,40	62,60	82,00	91,40	104,00	118,50	137,40	145,40	147,80	82,00	91,40	104,00	118,50	137,40	145,40	147,80
JobTicket ³⁾	43,30	33,80	51,10	66,90	74,60	84,90	96,60	112,10	118,60	120,60	66,90	74,60	84,90	96,60	112,10	118,60	120,60
Jung unterwegs.																	
WochenTicket Schüler	15,30	12,80	16,90	23,10	25,40	29,40	33,30	36,90	39,40	41,20	23,10	25,40	29,40	33,30	36,90	39,40	41,20
WochenTicket Schüler Digital ⁴⁾	14,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MonatsTicket Schüler	47,50	32,70	49,40	64,70	72,10	82,10	93,50	108,40	114,70	116,70	64,70	72,10	82,10	93,50	108,40	114,70	116,70
MonatsTicket Schüler Digital ⁴⁾	46,20	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
YoungAbo	41,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40
Azubi- & SchülerAbo	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90

* Preis pro Monat; 1) übertragbar; 2) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig; 3) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich;

4) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die in der Mobilitäts-App "VOSpilot" gekauft wurden; 5) Nur Recheneinheit für das Check-In/Be-Out (YANIQ) Verfahren

GruppenTicket ab 6 Personen

Bramscher Karte (übertragbar): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 41,30 EUR

Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 6,00 EUR

Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 9,70 EUR

TERRA.vitaTicket 24,80 EUR

Deutschlandticket = 49,00 EUR, Deutschlandticket JobTicket = 46,55 EUR

Deutschlandticket VOS SemesterTicket Upgrade Standort Osnabrück: Preis 24,48 EUR; Standort Lingen: Preis 30,42 EUR

NachtBus Melle: Preis 5,20 EUR

P+R Ticket Osnabrück: Preis 5,00 EUR

Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR

BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

BürgerBus Linien-Glandorf: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

26

5. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer am 21.11.2023 folgende 5. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

1.

IV. Grabstätten

§ 19 Grabstätte für Sternenkinder

- (1) Die Grabstätte für Sternenkinder ist ein Bestattungsort für Kinder, welche nach dem niedersächsischen Bestattungsgesetz nicht der individuellen Bestattungspflicht unterliegen. Sie ist für alle Betroffenen ein Ort des Trostes.
- (2) Die Bepflanzung der einzelnen Stellen auf der Sternenkinderanlage ist allein dem Friedhofsträger vorbehalten. Eine eigene Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck ist nicht gestattet.

2.

X. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 5. Änderung der Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Buer, den 21.11.2023

Der Kirchenvorstand:

Lindemann Frenzel
Vorsitzende/r weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Melle, den 06.12.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel) Pohle

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

27

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

**Trinkwasser-Versorgungsbedingungen
Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende
Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV**

Gültig ab 1. Januar 2024

...

§ 3 Wasserbezugspreis (§ 4 AVBWasserV)

1. Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis und dem Grundpreis.

Als Bemessungsgrundlage für den Grundpreis gelten wirtschaftliche Einheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV.

...

§ 12 Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVBWasserV)

...

4. Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ist der für alle vorhandenen Einheiten vorgesehene Grundpreis weiterzuzahlen.

§ 13 Änderungsvorbehalt

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband behält sich eine Änderung der „Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV“ jederzeit vor. Sie werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und den Amtsblättern der Mitgliedslandkreise für die Anschlussnehmer wirksam.

§ 14 Datenschutz

Der OOWV verarbeitet im Rahmen der Wasserversorgung personenbezogene Daten. Nähere Informationen zum Datenschutz werden in den Datenschutzzinformatoren für Kunden zur Verfügung gestellt. Bestehen Nießbrauchrechte oder sonstige dingliche oder sachliche Nutzungsrechte Dritter an einem Grundstück, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Datenschutzzinformatoren allen betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Vertragsbestimmungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

28

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Versorgungsbedingungen

Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2024

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
1,32/m ³	0,09	1,41/m³

...

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke			
mtl.	7,13	0,50	7,63
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV			
mtl.	7,13	0,50	7,63
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden			
mtl.	14,48	1,01	15,49
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:			
50 mm	mtl. 11,14	0,78	11,92
80 mm	mtl. 28,52	2,00	30,52
100 mm	mtl. 44,56	3,12	47,68
125 mm bis 150 mm			
mtl.	84,25	5,90	90,15
200 mm	mtl. 178,25	12,48	190,73

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

...

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
b) Miete pro angefangenen Monat			
	37,90	2,65	40,55
c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m ³			
	2,00	0,14	2,14

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2024 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 29. Dezember 2023

Legende:

- Gewässer III. Ord. VTG Artländer Melioration
- ▭ Grenze Vorteilsgebiet
- ▭ verbandsfreies Gebiet
- Gewässer II. Ord. UHV 97



Unterhaltungsverband 97	
Mittlere Hase	
Vorteilsgebiet Artländer Melioration	
Bearbeiter:	Lucs
Datum:	16.11.2023
Anlage:	Anlage 4
	

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.